

Bebauungsplan Nr. 1860 „Am Sandberge“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Bemerode. Es wird begrenzt durch die Westseite der Emslandstraße zwischen Stadtbahn und der Straße „Am Sandberge“, der Nordseite „Am Sandberge“, der Ostseite des Sportplatzes sowie der Schießsportanlage (Flurstücke 21/129 und 21/92, Flur 5, Gemarkung Bemerode) sowie die Nordseite der Stadtbahn.

Der Bebauungsplan Nr. 1860 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer weiterführenden Schule (Gymnasium) nebst Dreifeldsporthalle schaffen. Vorgesehen sind die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der besonderen Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ sowie von Straßenverkehrsflächen.

Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet wird aktuell als Sportplatz und Schießsportanlage genutzt. Gleichzeitig dient der Westteil als Festplatz, ohne als solcher planungsrechtlich ausgewiesen zu sein.

Im Norden und Osten grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Im Westen befinden sich Einkaufsmärkte sowie weitere Wohnbebauung. Südlich schließt die Stadtbahnlinie an und weiter südwestlich befindet sich mit der Seelhorst eine große Waldfläche.

Laut Landschaftsrahmenplan der Region Hannover stellt die angrenzende Seelhorst eine Kernfläche des Biotopverbunds für Wälder und Gehölzlebensräume dar. Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung für Brutvögel (Nachweis u.a. von Grünspecht und Nachtigall), die potenziell auch im Plangebiet vorkommen können. Zudem besitzt die Seelhorst eine sehr hohe Bedeutung für Fledermäuse (Quartiere des Großen und Kleinen Abendseglers). Das Plangebiet selbst ist im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans als Siedlungsfläche eingestuft. Die Karte „Landschaftsbild“ stellt als typisches und landschaftsbildprägendes Element eine Freizeitanlage per Signatur dar. Die Karte „Arten und Biotope“ stellt die Fläche als Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung dar.

Innerhalb des Plangebietes sind keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Im Jahr 2018 wurde eine flächendeckende Erfassung der Biotoptypen, Vögel sowie Fledermäuse durchgeführt. Das Gebiet ist weitestgehend unversiegelt und durch einen Sportplatz geprägt. An der Straße „Am Sandberge“ befindet sich ein Vereinsheim. Im Westen befinden sich eine als Parkplatz genutzte, artenarme Grünfläche sowie eine Druckerhöhungsstation. Der Parkplatz weist größere Offenbodenstellen und Bereiche mit nur spärlicher Vegetation auf. Gesäumt wird das Plangebiet durch zahlreiche, z. T. bereits ältere Bäume und prägnante Baumgruppen und Sträucher. Die Pyramiden-Pappeln im Süden und eine Ahorn-Gruppe im Westen zählen darunter zu den ältesten Bäumen.

Die naturschutzfachliche Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen in Hinblick auf die Bedeutung als Lebensraum für geschützte Arten ist vergleichsweise gering. Bei den Vogelkartierungen wurden drei Brutvogelarten festgestellt sowie weitere acht Vogelarten, welche das Plangebiet als Nahrungsgäste nutzten. Unter den Nahrungsgästen befand sich die auf der Vorwarnliste stehende Mehlschwalbe, welche die Grünflächen und den Sportplatz zur Jagd

nutzte. Alle anderen nachgewiesenen Vogelarten sind derzeit nicht gefährdet. Zwei nächtliche Begehungen erbrachten keine Hinweise auf Eulen oder Käuze.

Es wurden insgesamt sieben streng geschützte Fledermausarten sicher im Plangebiet nachgewiesen. Die Zwergfledermaus war die am häufigsten nachgewiesene Art und wurde regelmäßig an vielen Stellen im Gebiet erfasst. Bei den Kartierungen ergaben sich Hinweise auf unregelmäßig genutzte Quartiere der Zwergfledermaus im Bereich des Schützenhauses. Das Gebäude bietet im Bereich des Dachüberstandes einige Öffnungen, die von Fledermäusen genutzt werden können. Nach Angabe des Besitzers waren 2018 auch vereinzelt ein- bzw. ausfliegende Fledermäuse in diesem Bereich zu beobachten. Weitere Hinweise auf Fledermausquartiere an den Gebäuden oder in Baumhöhlen ergaben sich nicht.

Die unversiegelten Flächen tragen zur Niederschlagsversickerung bei. Die Grünflächen und Gehölze leisten zudem einen Beitrag für den bioklimatischen Ausgleich. Laut Klimanalysekarte der LHH besitzt das Plangebiet eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung und entsprechend sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen. Vorrangig sollten Flächen dieser Bewertungskategorie erhalten und nicht bebaut werden. Ist eine Bebauung unvermeidbar, muss diese unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist mit einem Verlust der vorhandenen Grünflächen, Gehölzbestände sowie der Gebäude zu rechnen. Für gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus gehen dadurch potenziell geeignete und tatsächlich genutzte Quartierstandorte verloren. Durch die Rodung von Gehölzen und den Abriss von Gebäuden gehen zudem potenzielle Lebensstätten von Vögeln verloren.

Neben dem Lebensraumverlust erfolgt eine zusätzliche Versiegelung des Plangebietes und damit eine Einschränkung von den Boden-, Wasser- und Klimafunktionen. Darüber hinaus befinden sich zahlreiche erhaltenswerte Bäume bzw. Baumgruppen im Plangebiet, deren Verlust nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus landschaftsästhetischen Gründen zu negativen Auswirkungen führt.

Der Verlust der wertgebenden Biotopstrukturen ist, auch mit Blick auf die herausragende Bedeutung von §§ 1 und 1a BauGB, durch geeignete Maßnahmen zu minimieren bzw. zu kompensieren. Hierbei sind die Ansprüche der betroffenen Arten und Lebensgemeinschaften besonders zu berücksichtigen. Vorgesehen sind folgende Festsetzungen:

Flachdächer sind dauerhaft und flächendeckend zu begrünen (§ 4 textliche Festsetzungen). Hierdurch können negative Effekte auf das Bioklima und die Niederschlagsretention kompensiert werden. Bei der Ausgestaltung sollte darauf geachtet werden, dass biodiversitätsfördernde Elemente wie Totholz, Lehmlinsen oder Sandhaufen eingeplant werden.

Mit der Ausweisung einer Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der östlichen und teilweise südlichen Schulgeländegrenze (§ 6 textliche Festsetzungen) soll der Erhalt eines Teils der prägenden Grünbestände erreicht und dauerhaft gesichert werden. Die offenen Kfz- und Fahrradstellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen (§ 2 textliche Festsetzungen). Pkw-Stellplätze sind zudem durch ein Baumraster zu gliedern (§ 3 textliche Festsetzungen).

Eingriffsregelung

Für die Aufstellung des Bebauungsplans sind die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gegeben, so dass die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG sowie die Regelungen der Baumschutzsatzung sind unabhängig davon anzuwenden.

Artenschutz

Grundsätzlich können im Plangebiet Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Die vorgesehenen Fäll- und Abrissarbeiten würden die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichten. Zeitnah vor Abriss der Gebäude und vor Fällarbeiten sind daher entsprechende Bestandsüberprüfungen durch Fachgutachter*innen vorzunehmen.

Konkret können durch den Abriss des Schützenhauses Einzelquartiere der streng geschützten Zwergfledermaus verloren gehen. Um eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen sind ggf. Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Für Fledermäuse zugängliche Bereiche am und im Schützenhaus sind vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachter*innen vollständig und mit geeigneten Mitteln auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sofern regelmäßig genutzte Quartierstandorte festgestellt werden, sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover erforderliche Maßnahmen abzustimmen. Dies gilt auch für weitere Gebäude, die im Zuge von Baumaßnahmen abgerissen werden sollen sowie für potenzielle Höhlenquartiere in Bäumen, die gefällt werden sollen.

Notwendige Baumfällungen müssen grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Vogel- und Fledermausarten in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Die Vorgaben der §§ 39 und 44 BNatSchG finden Anwendung. Zum Schutz von Tierarten, die an bzw. in Gebäuden leben, wird empfohlen, diese ebenfalls außerhalb der Aktivitätszeit der Arten außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September abzureißen.

Zur Sicherung allgemeiner naturschutzfachlicher Qualitätsziele wird empfohlen, im Zuge der Planung der neuen Bebauung des Gebietes die Anbringung von geeigneten Nisthilfen in Erwägung zu ziehen. Neben Fledermauskästen wäre die Anbringung von Mauersegler-nisthilfen an den Gebäuden sinnvoll. Mauersegler, deren Brutplatzsituation sich zunehmend in Hannover verschlechtert, wurden im direkten Umfeld des Plangebietes festgestellt. Entsprechende Maßnahmen sind gemäß den artenschutzfachlichen Standards durchzuführen. Empfohlen wird eine Zusammenarbeit mit der „AG Gebäude bewohnende Arten“ des BUND Region Hannover.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und/oder spiegelnden Bauelementen ist bei der weiteren Umsetzung darauf hinzuwirken, dass für Fassaden keine glänzenden oder stark spiegelnden Materialien zulässig sind. Große zusammenhängende Glasflächen an Außenfassaden und transparente Bauteile sollten in ihrer Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit wirksam reduziert werden, z. B. durch speziell beschichtetes, mattiertes oder mit Laser bearbeitetes Glas. Für Fenster und transparente Bauteile ab 3,00 m² sollten Scheiben mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden. Alternativ sind andere geeignete Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen gemäß den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach zu wählen.

Zusätzlich sollten Festsetzungen zur Außenbeleuchtung und den Insektenschutz getroffen werden. Demnach sollten nur Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig sein. Beleuchtungen sind möglichst sparsam zu wählen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Fassadenbeleuchtungen sind nach unten auszurichten und Bodeneinbauleuchten, die das Licht nach oben abstrahlen, sind zu vermeiden.

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) dazu verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange

des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen. Im Rahmen der weiteren Vorhabenrealisierung ist auf eine insektenfreundliche Gestaltung der Dachbegrünungen, der Beleuchtungen sowie der Freianlagen zu achten.

Baumschutzsatzung

Das Plangebiet verfügt über einen wertvollen Baumbestand. Die städtische Baumschutzsatzung ist anzuwenden. Entscheidungen zu Fällgenehmigungen und erforderlichen Ersatzpflanzungen werden in einem separaten Verfahren getroffen. Bei Fällungen sind neben den Vorschriften der Baumschutzsatzung auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten.

Für verbleibende Bäume, Sträucher und Hecken sind geeignete Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18920 und RAS-LP4 vorzusehen.

Hannover, 01.09.2022

67.70 Rü